

## Die Grafen von Cleve.

Das Geschlecht der ältesten Grafen von Cleve erwuchs aus der Familie, die dem grossen nieder-rheinischen Gau Teisterbant vorstand (*Der Gau Teisterbant umfasste das Land von der Leck und Linge bis an die alte Maas*). Der letztere fiel bei einer im Jahre 827 vorgenommenen Teilung der jüngeren Linie zu, während der ältere mit der Burg Cleve und deren Umgegend ausgestattet wurde. Nachdem der jüngere Zweig im Beginn des elften Jahrhunderts ausgestorben, und Teisterbant grösstenteils an das Hochstift Utrecht gelangt war, mit Ausnahme einiger kleinerer Gebietsteile, die den Grafen von Cleve zufielen, breitete sich die Herrschaft der letzteren allmählig durch mancherlei Erwerbungen, die namentlich als Folge des Erlöschens mehrerer Dynasten-Geschlechter geschahen, an beiden Ufern des Niederrheins bedeutend aus, so über Emmerich, Wesel, Dinslaken (*Die Erbtöchter des letzten eingeborenen Dynasten, Maria von Dinslaken, heiratete den Grafen Dietrich V. von Cleve, der sodann im Jahre 1220 mit der Herrschaft belehnt wurde*), Duisburg (*Duisburg wurde zuerst von Rudolph von Habsburg von Reichswegen dem Grafen Dietrich von Cleve im Jahre 1290 verpfändet*) und Ringelberg (*Ringelberg wurde ursprünglich von Dynasten beherrscht, die mit denen von Meurs desselben Ursprungs waren. Die Erbtöchter des letzten, Beatrix, brachte durch Heirat im Jahre 1257 die Herrlichkeit an Dietrich Luiff, Sohn Dietrichs VII. von Cleve*). Der Mannesstamm der erwähnten älteren Grafen von Cleve, mit deren Anfängen die poetische Sage vom Schwanenritter Elias Grail verknüpft ist (*Die Vermählung des Ritters Elias Grail mit Beatrix, der Erbtöchter der Grafen von Teisterbant, wird von den Chronikenschreiber in das Jahr 713, beider Tod in das Jahr 734 gesetzt*) starb mit Graf Johann II. in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts (1368) aus, worauf die Erbtöchter Dietrichs, des Bruders jenes Johann, Namens Margaretha, die Grafschaft Cleve, durch Vermählung mit Graf Adolph V. von der Mark, in das Haus Mark brachte. Die erste Union beider Länder, Cleve und Mark, erfolgte noch in demselben Jahre (1368). Adolph und Margaretha hinterliessen drei Söhne: Engelbert, Adolph und Dietrich, die anfangs gemeinschaftlich regierten. Von denen aber nach dem unbeerbten Abgang des ersteren und letzten nur der mittlere, in der Reihenfolge der Grafen von Cleve Adolph VI. genannt, übrig blieb, welcher durch sein Vermählung mit Margaretha von Berg die erste Verbindung mit diesem benachbarten Herrscher-Geschlecht anknüpfte, der später die völlige Verschmelzung beider Häuser folgte. Unter dem Sohn Adolphs und Margaretha, Grafen Adolph VII. ward auf dem Konzil zu Kostnitz im Jahre 1417 Cleve durch Kaiser Sigismund zu einem Herzogtum erhoben (*Die Erhebung geschah am Tage St. Vitalis des Märtyrers, zugleich mit der Amadei von Savoyen*). Und sodann schon im folgenden Jahre zwischen ihm und den Städten und der Ritterschaft des Landes zu Cleve jenes pactum unionis aufgerichtet, in welchem, ausser der Einführung der Primogenitur, die Unteilbarkeit der Lande und die eventuelle weibliche Nachfolge festgesetzt wurde (*In diesem, am Neujahrstage 1418 abgeschlossenen Pactum Unionis versprechen die Städte (gleich darauf auch die Ritterschaft) des Herzogtums Cleve, nach dem Tode des Herzogs Adolph zum Nachfolger den Sohn desselben und dessen männliche Erben anzunehmen, im Falle des Abgangs der letzteren aber: seine älteste Tochter und deren Erben, – ohne eine Teilung der Lande zu dulden. Die Vergleichung und Versicherung des Herzogs Adolph von Cleve und der Städte des Landes, beide am Neujahrstag 1418. – Ebenmässiger Revers von der Clevischen Ritterschaft am St. Paul, Conventions Tag 25. Januar 1418*). Geschah dergestalt gleich von Anfang ihres Auftretens an von der märkisch-clevischen Dynastie sehr viel, durch festere Verknüpfung der Teile zu einem Ganzen die Gesamtkraft zu verstärken und der letzteren auch die ihr gebührende äussere Geltung zu verschaffen, so war sie andererseits nicht weniger bemüht, ihre Macht auch äusserlich zu erweitern. Das geschah noch am Ende des vierzehnten Jahrhunderts (1392) durch Erwerbung verschiedener kölnischer Besitzungen, der kölnischen Stadt Rees, des Gebiets Aspel, der Stadt Orsoy und bald nachher des Pfandrechts an der kölnischen Stadt Xanten (*In dem Bündnis zwischen Kurköln und Cleve vom Jahre 1464 ward definitiv bestimmt, dass Soest und Xanten fortan bei Cleve bleiben sollte*). Kurze Zeit darauf (1397) auch die Herrlichkeit Ravenstein, und 1399 der Schutzbvogtei über das Stift Essen. Im fünfzehnten Jahrhundert gelangte sodann (1435) Uedem durch Erbschaft, die Herrlichkeit Gennepp (1441) durch Kauf (*Sie ward von den Freiherren von Brederode für 70,000 Gulden erstanden*) an das Herzogtum Cleve. Winnenthal (*Mit dieser Herrlichkeit (die nicht mit der kleineren gleichnamigen, in Flandern belegenen, und zu Ravenstein gehörigen Herrschaft zu verwechseln ist) und dem schönen, von den Herzögen von Cleve nach Erwerbung erbauten Schloss ward im Jahre 1532 der Erbhofmeister Dietrich v. Wylich belehnt*) und Goch, Wachtendonk, Duiffelt und Lobith, die Schirmvogtei über Elten usw. wurden im Jahre 1473 von Herzog Karl von Burgund, in demselben Jahre ausserdem Weeze (*Weeze war früher teils geldrisch, teils clevisch. Der geldrische Anteil kam in dem genannten Jahre samt*

*der Stadt Goch als Entschädigung für die Kriegskosten im geldrischen Kriege ernstlich an Cleve. Herzog Johann von Cleve hatte nämlich den Herzog Carl von Burgund in dem Krieg wegen Gelderns gegen Herzog Adolph von Geldern und den Grafen Egmond unterstützt*), Breskesand aber im Jahre 1492 erworben (*Herzog Johann II. erwarb zugleich im Jahre 1495 die Erbllichkeit der Schirmvogtei über das Stift Essen*). Zwischen Johann II., dem Enkel des ersten Herzogs, welcher am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts über die sehr erweiterten cleve-märkischen Besitzungen gebot, und dem damaligen Beherrscher von Jülich und Berg, Herzog Wilhelm III. ward die Vermählung ihrer Kinder, und als Folge derselben eine Vereinigung der von ihnen beherrschten Länder verabredet. Das im Jahre 1496 auf einem Landtag zu Duisburg auch von den Städten beratene und angenommene Pactum unionis verfügte, mit Beibehaltung der weiblichen Erbfolge auch für die gesamte Ländermasse, eine ewige Vereinigung aller Jülich-bergischen und cleve-märkischen Besitzungen. Die Verheiratung des Erbprinzen Johann von Cleve, nachmaligen Herzog Johann III. mit Maria, der Erbin von Jülich und Berg, erfolgte, nachdem Kaiser Maximilian I. als römischer König im Jahre 1496 derselben und ihren männlichen Nachkommen durch ein, in den Jahren 1498 und 1509 bestätigtes, Privilegium habilitationis die Successionsfähigkeit von Reichs wegen verliehen hatte, im Jahr 1510 (*In dem ersten Privilegium mit Datum Augsburg 03. Februar 1496 wird dem begnadigten Teil die Verpflichtung aufgelegt, sich mit den Personen, die eine Exspectanz oder Verschreibung vorher auf die Länder erlangt hätten, zu vertragen, doch ohne Verderbnis der Lande und Leute. In dem 2ten Dokument mit Datum 12. April 1498, verspricht der römische König die Bestätigung des Privilegiums, wenn er zur kaiserlichen Würde gelangte. In dem dritten mit Datum vom 04. Mai 1509 geschieht dieses. Zugleich werden in demselben von kaiserlichen Majestät kraft der ihr beiwohnenden kaiserlichen Macht, alle früheren Exspectanzen vernichtet*). Im folgenden Jahre (1511) übernahm Johann, nach dem Tode seines Schwiegervaters, die Regierung der Jülichischen Lande und, als zehn Jahre später (1521) auch sein Vater gestorben war, erfolgte durch seinen gleich darauf geschehenen Regierungsantritt in Cleve-*(Die Huldigung erfolgte im März 1522)* die wirkliche Verschmelzung aller verbundenen Gebiete. – Letztere währte jedoch nur bis zu dem im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts erfolgenden Tode des Enkels Johann III., Herzogs Johann Wilhelm. Nach dessen Eintreten, da keine Nachkommenschaft von ihm hinterlassen wurde, die Schwestern und deren Descendenten den langjährigen Erbschaftsstreit begannen. Das 37 Quadratmeilen umfassende Herzogtum Cleve, von welchem viele ansehnliche Lehen (Meurs, Gehmen, Werdenbruch, Diersfort, Wissen usw.) abhängig waren, teilten sich, den Grundbesitz der Landesherrschaft abgerechnet, in Ritterschaft und Städte. Die erstere, angesehen und wohl begütert, war mit ausgedehnten Privilegien versehen, welche im Jahre 1510 von Herzog Johann II. zusammengestellt, und auch nachmals öfter bestätigt wurden, namentlich durch den grossen Kurfürsten im Landtagsabscheid vom Jahre 1649 (*Zu den bedeutendsten unter den älteren Geschlechtern gehörten die: Paland, Byland, Bühren, Bronkhorst, Münster, Bongard, Quadt-Wickrath, Wylich, Diepenbroeck, Tengnagel, Hüchtenbrock usw.*). Vier der ersten unter den alten Geschlechtern waren mit den Erbhofämtern (Hofmeister, Marschall, Kämmerer und Schenk) bekleidet, die bald nach Erlangung der Herzogswürde (1418) Adolph VII. zur Erhöhung des fürstlichen Glanzes eingeführt hatte. Den sechs Drosteien oder Statthalterschaften (praefecturae) (*Die Drosteien zerfielen wieder in Landgerichte (Praeturae) und Schlütereien (Quaesturae)*): Duiffelt, Limers, Huissen, Hetter, Bislich und Goch, – in die das platte Land zerfiel, sowie in den beiden Landdrosteien (praefecturae provinciales) an der West- und an der Ostseite des Rheins, denen jene wieder untergeordnet waren, standen nur Ritterbürtige vor (*Der Sitz der ersteren war Sonsbeck, der der zweiten Dinslaken oder Schermbeck*). – Der Klerus musste wegen seiner Besitzungen ein Drittel aller bewilligten Anschläge und Steuern übernehmen, hatte aber auf dem Land- und Städte-Tagen keine Stimme (*Das Land zählte eine Pränstratenser-Abtei (Hamburn in der Herrschaft Dinslaken), eine Johanniterkommende in Wesel, zwei Häuser des deutschen Ordens zu Duisburg und Walsum, 6 Kollegiatskirchen, und viele Mönchs- und Nonnen-Klöster*). Der Städte waren überhaupt 24. Sieben derselben (Cleve, Wesel, Emmerich, Kalkar, Duisburg, Xanten und Rees) hiessen Hauptstädte, an die die übrigen 17 als Unterstädte sich anschlossen. – Das gesamte Land, welches bei der Teilung der Erbschaftsländer an Brandenburg gelangte, blieb bei diesem Hause bis zu Jahr 1794, in welchem der westrheinische Teil von den Franzosen besetzt, und bis zum Jahr 1806, in welchem auch der ostrheinische. später zur Bildung des Grossherzogtums Berg verwandte, an dieselben abgetreten ward. Nach dem Sturz der Napoleonischen Herrschaft nahm jedoch Preussen, mit Ausnahme weniger, an die Niederlande abgetretenen Bezirke, wiederum von ganz Cleve Besitz.